



Einwohnergemeinde Unterseen

Reglement über den Energiefonds

Gemeinderat vom 15. September 2014
Änderungen vom 11. Dezember 2017
Änderungen vom 28. Mai 2018
Änderungen vom 1. Oktober 2018
In Kraft ab 1. Januar 2019

Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen

Die Einwohnergemeinde Unterseen erlässt gestützt auf

- das Kantonale Energiegesetz vom 15. Mai 2011
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- die Gemeindeordnung vom 10. September 2007

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt:

- a) die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Wärmeeffizienz von Gebäuden, zur effizienten Nutzung elektrischer Energie sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen durch einen Energiefonds und
- b) die Finanzierung der Energieberatung sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Unterseen im Bereich Energie.

Artikel 2

Finanzierung

¹ Der Energiefonds wird aus dem jährlichen Ertrag der Entschädigung der Industriellen Betriebe Interlaken an die Gemeinde Unterseen gespiesen.[•]

² Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Der Gemeinderat legt den jeweiligen Zinssatz nach dem Durchschnitt des Sparkontozinses und der ersten variablen Hypothek der BEKB fest.

[•] Vereinbarung mit den IBI 1995 mit Nachtrag Oktober 2010 (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. September 2010 / in Kraft seit 1. Januar 2011)

Artikel 3

- Zuständigkeit
- ¹ Der Energiefonds wird durch den Gemeinderat verwaltet. [Ⓜ]
 - ² Der Gemeinderat setzt zur Beurteilung der Förderung und zu Kontrollzwecken eine Spezialkommission "Energie" ein, welcher unter anderem der Gemeindepräsident sowie die Ressortvorsteher Bau, Energie, Finanzen und Planung angehören. [Ⓜ]
 - ³ Die Bauabteilung beurteilt die Gesuche auf ihre bau- und energierechtliche Konformität und ist für die Erteilung der baurechtlichen Bewilligungen zuständig. [Ⓜ]
 - ⁴ Die Finanzabteilung und die Bauabteilung betreuen die Finanzierungsabwicklung. [Ⓜ]

[Ⓜ] Änderungen und Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Juli 2018

Artikel 3a [Ⓜ]

- Spezialkommission "Energie" [Ⓜ]
- ¹ Die Spezialkommission "Energie" beurteilt die Beitragsgesuche auf ihre Berechtigung im Hinblick auf die Energieziele der Einwohnergemeinde Unterseen und beantragt dem Gemeinderat die Höhe der zu leistenden Beiträge sowie allfällige Bedingungen und Auflagen. [Ⓜ]
 - ² Sie kann bei Bedarf externe Berater beiziehen. [Ⓜ]
 - ³ Sie prüft jährlich die Entwicklung des Energiefonds und überwacht die über ihn abzuwickelnden Transaktionen (Speisung, Beitragszusagen, Feststellung des Verfalls bewilligter Zusagen, Beitragsauszahlungen und -rückforderungen). [Ⓜ]

[Ⓜ] Änderungen und Ergänzungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Juli 2018

Artikel 4

- Information
Kosten
- Für Informationsarbeit und Kampagnen zum Energiefonds sowie zu den Bereichen Energieeffizienz und sorgsamem Umgang mit Energie kann der Gemeinderat Beiträge aus dem Energiefonds sprechen.

II. VORAUSSETZUNG DER FÖRDERUNG

Artikel 5

Grundsatz

¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie während ihrer ganzen technischen Nutzungsdauer

- a) zur einer Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden führen,
- b) zur effizienteren Nutzung der elektrischen Energie beitragen,
- c) zur Produktion von CO₂-armer Energie führen oder
- d) in irgend einer anderen Form zur Umsetzung des Energie-richtplanes beitragen.

² Elektrische Energie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gilt nicht als CO₂-neutraler Energieträger.

³ Massnahmen, die dem kommunalen Energiekonzept / Energie-richtplan widersprechen, werden nicht gefördert.

Artikel 6

Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde Unterseen ausgeführt,
- b) Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und
- c) mit der Realisierung wird erst nach Erlass der erstinstanzlichen Beitragsverfügung begonnen.

III. FÖRDERBEREICHE

Artikel 7

Beratung

Allgemein werden Beratungen unterstützt, die

- a) zur Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden führt (z.B. nachhaltige Energiekonzepte),
- b) zu einer effizienteren Nutzung der elektrischen Energie führt,
- c) zur Produktion von CO₂-neutraler Energie führt (z.B. gemeinsame Photovoltaikanlagen durch Korporationen usw.) oder
- d) in irgend einer anderen Form der Umsetzung des Energie-richtplanes dient.

Artikel 8

Photovoltaik-
anlagen

Der Einbau von Photovoltaikanlagen kann finanziell unterstützt werden, wenn die Anlageleistung mindestens eine Kilowattstunde beträgt.

Artikel 9

Anlagen zur
Stromeffizienz

Folgende Anlagen im Bereich Stromeffizienz können unterstützt werden:

- a) Ersatz von Elektroboilern durch erneuerbare Energien (z.B. Solar-Warmwasserkollektoren),
- b) Aktionen bezüglich Ersatz von Haushaltgeräten und Beleuchtung (Kühlschränke, Wäschetrockner etc.) oder [§]
- c) kleine Wärmekraftkopplungsheizungen.

[§] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2018 / In Kraft auf 1. Januar 2019

Artikel 10

Anschlüsse an
Wärmeverbund

¹ Der Anschluss an Wärmeverbünde wird finanziell unterstützt, wenn:

- a) die Anlage das Hauptheizungssystem des Gebäudes ist und gleichzeitig eine bestehende Anlage ersetzt (Ersatz einer Anlage mit nichterneuerbarer Energie) und
- b) der Wärmeverbund mindestens 50 % mit erneuerbaren Energien oder mit Abwärme gespeisen ist.

² Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Artikel 11

Gebäudehüllen

Investitionen an der Gebäudehülle von beheizten und bewohnten Gebäuden, welche nicht durch Bund und Kanton unterstützt und mindestens gemäss Minergie-Standard modernisiert werden.

Artikel 12

Andere Anlagen

¹ Über Beiträge an andere Anlagen entscheidet der Gemeinderat individuell.

² Auf Beschluss des Gemeinderats kann die Abwicklung sämtlicher finanziellen Transaktionen inklusive interner Buchungen (u.a. für Zinsaufwand und -erlös) im Zusammenhang mit dem Erwerb (inklusive Beteiligung), Bau und Betrieb von Fernheizungsnetzen und weiteren Energieanlagen der Wärme Bördeli AG (inklusive deren Tochtergesellschaften) vorübergehend oder dauernd über den Energiefonds erfolgen. [Ⓢ]

[Ⓢ] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2017 / In Kraft auf 1. Januar 2017

IV. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Artikel 13

Grundsätze Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuchs.

Artikel 14

Form Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen nach der Realisierung / Ausführungsbestätigung ausgerichtet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Artikel 15

Höhe der Beiträge ¹ Zur Festlegung der Förderbeiträge erlässt der Gemeinderat Ausführungsbestimmungen.

² Die Beiträge können durch den Gemeinderat entsprechend der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel angepasst werden.

Artikel 16

Zuständigkeit Für die Beitragssprechung gilt die Zuständigkeit des finanzkompetenten Organs gemäss der Gemeindeverordnung.

Artikel 17

Abzug von Dienstleistungen Unterstützen Bund, Kanton oder private Organisationen eine Massnahme, wird dieser Betrag ungeachtet seiner Geltendmachung bei der Beitragssprechung aus dem Energiefonds berücksichtigt und in Abzug gebracht.
Der Gemeinderat kann Ausnahmen festlegen.

Artikel 18

Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, wie zum Beispiel über:

- a) die Verwirklichung von Wärmedämm-Massnahmen bei Gebäuden mit übermässigem Wärmebedarf,
- b) die Durchführung von Erhebungen über den Erfolg von Vorhaben, über die Bericht zu erstatten und in die Einblick zu gewähren ist oder
- c) die Einräumung einer Zutrittsberechtigung für Demonstrationzwecke.

Artikel 19

Rückforderung von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden,
- b) sie nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet werden oder
- c) Auflagen verletzt werden.

Artikel 20

Verjährung

¹ Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die zusprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Energiefondsverwaltung vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 21**

Inkrafttreten

Das Reglement über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 15. September 2014 sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2014 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten rückwirkend per 1. Januar 2014 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN
Der Gemeindegemeinschreiber:

Unterseen, 1. November 2014 sig. Peter Beuggert

1. Änderung und Ergänzung des Reglements über den Energiefonds gültig rückwirkend auf 1. Januar 2017

Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2017 die Änderung und Ergänzung von Art. 12 des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2014 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf 1. Januar 2017.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 11. Dezember 2017 sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2017 im Anzeiger Interlaken vom 21. Dezember 2017 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 22. Dezember 2017

sig. Peter Beuggert

2. Änderung und Ergänzung des Reglements über den Energiefonds gültig ab 1. Juli 2018

Der Gemeinderat hat am 28. Mai 2018 die Änderung und Ergänzung von Art. 3 und 3a des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2014 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt ab 1. Juli 2018.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 28. Mai 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkraftsetzung ab 1. Juli 2018 im Anzeiger Interlaken vom 7. Juni 2018 bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 9. Juli 2018

sig. Peter Beuggert

3. Änderung und Ergänzung des Reglements über den Energiefonds gültig ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat hat am 1. Oktober 2018 die Änderung und Ergänzung von Art. 9 lit. b des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. September 2014 beschlossen. Die Inkrafttretung erfolgt ab 1. Januar 2019.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 1. Oktober 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderung und Ergänzung des Reglements über den Energiefonds der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttretung ab 1. Januar 2019 im Anzeiger Interlaken vom 11. Oktober 2018 bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Art. 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 19. November 2018

sig. Peter Beuggert